

*Bürgermeister*

3,00

**Allgemeine  
Dienstsanweisung**

für den Führer eines  
Kr.-Gef.-Arbeitskommandos

I

Billingen / Schwarzwald, 1. Juni 1940

gez. Egon Schenel

Oberst und Kommandeur

Erklärungen der Abkürzungen.

Kdtr.	=	Kommandantur
Kdt.	=	Kommandant
Stalag	=	Kriegsgefangenenmannschaftslager
Kr.-Gef.	=	Kriegsgefangener
Arb.-Kdo.	=	Arbeitskommando
Wam.	=	Wachmannschaften
Fü.-Arb.-Kdo.	=	Führer eines Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos
P. II.	=	Postüberwachung
A. D. Kr.-Gef.	=	Abwehroffizier im Kriegsgefangenenlager
SK.-Gespräch	=	Gespräch auf Sonderrechnung

10 Aug 50

**Allgemeine  
Dienstsanweisung**

für den Führer eines

**Kr.-Gef.-Arbeitskommandos**



# Allgemeine Dienstabweisung für den Führer eine Kr.-Gef.-Arbeitskommandos

---

## I. Der Führer des Kommandos und die Wachmannschaften.

### 1. Behandlung der Gefangenen:

Die Gefangenen sind streng, zurückhaltend und mit Vorsicht zu behandeln. Kein falsches Mitleid!

Grundsatz: Feind bleibt Feind.

### 2. Führung des Kommandos:

Der Führer des Arb.-Kdos. sei dem Wam. und Kr.-Gef. ein Vorbild in militärischer Haltung und persönlicher Führung. Mäßigkeit im Alkoholgenuß! Der Fü. hat auf saubere, ordentliche Kleidung der Wam. zu achten, öfters Appelle (Belehrung, Kleidung und Gewehr) anzusetzen. Er hat weiter die Wam. ständig zu überwachen und sie häufig innerhalb des Kdos. auszuwechseln, sie aber niemals in Gegenwart der Kr.-Gef. zurechtzuweisen. Der Führer des Arb.-Kdos. hat endlich ungeeignete Leute bei Dienstvernachlässigung und bei unrichtigem Benehmen gegenüber den Kriegsgefangenen zur Ablösung ohne Rücksichtnahme zu melden.

### 3. Meldungen:

Alle Meldungen sind, soweit entsprechende Formulare mit Anschrift nicht vorliegen, an Stalag V. B. Billingen, Kr.-Gef.-Kdtr. zu richten, von wo aus sie dann den Abteilungen des Stalag oder den Schützenkompanien je nach der Zuständigkeit zur Erledigung zugestellt werden.

### 4. Urlaub der Wam.:

Gesuche um Urlaub sind rechtzeitig bei der Kompanie einzureichen. Bei Sonntagsurlaub über eine Nacht muß der

Bürgermeister auf dem Gesuch bestätigen, daß ein Hilfspolizist gestellt wird; bei längerem Urlaub hat die Kompanie einen Ersatzmann zu stellen. Weder der Fü. noch die Wam. dürfen die Ortsunterkunft ohne Erlaubnis verlassen.

#### 5. Bestrafung der Kr.-Gef.:

Der Fü. des Arb.-Kdos. hat keine Disziplinargewalt. Es ist verboten, Kr.-Gef. zu schlagen. Sie sind durch Ermahnungen zur Arbeit anzuhalten. Bei Arbeitsverweigerung und Meuterei ist scharfes Durchgreifen durch vorläufige Festnahme zwingend geboten. Der Austausch bzw. die Bestrafung auch aus irgendwelchen anderen Gründen ist bei der Stalag V. B. Kdtr., Billingen zu beantragen. Die Einlieferung des Kr.-Gef. in das Lager ist nur auf Befehl des Stalag erlaubt.

#### 6. Waffengebrauch:

Auf jeden Kr.-Gef., der auf dem Marsch zur Arbeit die Kolonne ohne Erlaubnis verläßt, wird nach dreimaligem kurzen Anruf geschlossen. Angesichts der Kr. Gef. wird beim Abmarsch geladen und gesichert. Seitengewehre aufpflanzen.

Beim Schießen dürfen Zivilisten nicht gefährdet werden.

Beim Marsch zur Arbeit marschiert in der Regel ein Mam. an der Spitze, die Mehrzahl am Ende. Belebte Straßen und unübersichtliche Wege sind tunlichst zu meiden.

Arbeitsgerätschaften, wie Aexte, Beile und dergleichen, werden am Schluß der Kolonne von einigen besonders bewachten Kr.-Gef. getragen.

Nach Beendigung des Wachdienstes sind die Gewehre zu entladen. In der Unterkunft darf kein geladenes Gewehr herumstehen.

#### 7. Bewachung der Kr.-Gef. und Gruppfplicht der Wam.:

Die Kr.-Gef. sind bei der Arbeit häufig aber zu ganz verschiedenen Zeiten zu kontrollieren und von und zu der Arbeit durch einen Wam. zu begleiten. Werden jedoch Kriegsgefangene einzeln bei Bauern zur Arbeit eingesetzt, so daß die ständige Ueberwachung durch den Wam. nicht möglich ist, so hat der Bauer selbst den Wachdienst zu übernehmen, den Ge-

fangenen abzuholen und nach Arbeitschluß wieder zurückzubringen. Werden von der Unterkunft aus die Kr.-Gef. gruppenweise zu den einzelnen Arbeitsstätten geführt und kann nicht jede Gruppe von einem Wam. begleitet werden, so hat die Gemeinde die nötigen Hilfspolizisten zu stellen und gemäß des abgeschlossenen Vertrages zu bezahlen. Fällt ein Wam. durch Zurückberufung, Versetzung oder Krankheit aus, so hat die Gemeinde für kurze Zeit einen Hilswachmann auf ihre Kosten zu stellen. Bei einem Ausfall oder Urlaub von 3 Tagen und mehr, hat die Kompanie einen Ersatzmann zu stellen.

Eine etwaige Entschädigung für die geleistete Tätigkeit eines Hilswachmanns (Feldschütze, Amtsbote, Straßenwart, Polizist oder sonstige Gemeindeangestellte) wird für diesen Kreis der Personen nach Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht v. 23. 11. 39 vom Stalag nicht gewährt. Sind solche Personen nachweisbar nicht verfügbar, so kann auf andere geeignete Personen (Feuerwehr und Angehörige des Reichskriegerbundes) zurückgegriffen werden. Wenn diese Gruppe von (für den Umgang von Schusswaffen geeigneten) Personen vollkommen im Wachdienst aufgeht und auch nachts in der Unterkunft des Wam. schläft und diese Tätigkeit von dem Kdo.-Führer oder dessen Stellvertreter als „sachlich richtig“ bestätigt und vom Bürgermeister urkundlich bescheinigt wird nach Beruf, Alter, Art und Zweck des Einsatzes, erfolgt die Bezahlung dieses Personenkreises nach Prüfung durch Stalag V. B. Kdtr. Billingen.

Die Wam. haben im Bewachungsdienst (geladenes Gewehr und aufgepflanztes Seitengewehr), keine Ehrenbezeugung zu geben und keine Meldung zu erstatten.

#### 8. Belehrung der Arbeitgeber durch Kd o. Führer:

2 Wie die Wam. so dürfen auch die Arbeitgeber mit dem Kr.-Gef. keine Tausch- und Handelsgeschäfte betreiben noch von den Kr.-Gef. Geschenke annehmen. Insbesondere ist der Briefschmuggel strengstens verboten

## 9. Fliegergefahr und Beschuß.

Die Kriegsgefangenen bleiben in der Unterkunft. Ist Luftschutzkeller vorhanden, ist dieser auf Befehl aufzusuchen. In der Nacht sind die Verdunklungsmaßnahmen zu kontrollieren. Bei Beschuß während der Arbeitszeit außerhalb des Quartier ist zunächst Deckung zu nehmen und dann unter Mitnahme der Gefangenen der vorher vom Rdo.-Führer bestimmte Platz aufzusuchen und dann, wenn erforderlich sich auf den behördlich vorgeschriebenen Wegen an die allgemeinen Sammelplätze oder in die schon vorher bestimmten Unterkunftsräume zu begeben. Es ist dabei an die erhöhte Fluchtgefahr zu denken. Bei öfterer kurz oder lang andauernder Beschießung in der Grenzzone erbittet der Rdo.-Führer die nächste militärische Dienststelle (Ortskommandantur, Divisionsstab usw.) um Befehl zur Verlegung. Aus diesem Grund hat der Rdo.-Führer sich bei seinem Dienstantritt zu einer vorbereitenden Besprechung zu melden und entsprechende Anweisung zu erbitten.

## 10. Betreten des Lagers. Auskunftserteilung:

Der Verkehr der Kr.-Gef. mit Zivilpersonen ausgenommen den Arbeitgebern, der hier auf das Dienstnotwendigste beschränkt bleiben muß, ist verboten. Dieser Befehl ist in polnischer Sprache zur persönlichen Kenntnissnahme der Gefangenen zu bringen und dann im Lager anzuschlagen. Der Rdo.-Führer hat darüber den Arbeitgeber besonders zu belehren. Meldung von Verstößen seitens von Zivilpersonen an Stalag V. B. Adtr. Billingen.

Die Zivilisten, die sich an Kr.-Gef. herandrängen oder Umgang pflegen, sind sofort festzunehmen und der Polizei oder Gendarmerie zu übergeben. Die Vernehmung der Zivilpersonen ist Sache der Polizei (Gestapo.). Die Wam. geben der Polizei keine Auskunft über dienstliche Angelegenheiten, sondern verweisen sie an Stalag V. B. Billingen.

Beamte oder Angestellte, die im Auftrag einer Behörde eine Kontrolle ausführen, erhalten zum Betreten des Lagers einen Stalag-Rdo.-Ausweis. Bis zur Ausstellung dieses Militärausweises hat der Wam. den Zutritt zum Lager auf

Grund der amtlichen Bescheinigung des Landrates nur in dringenden Fällen zu gestatten, aber der Stalag-Kdtr. über die vorgenommene Tätigkeit unter Einsendung der amtlichen Bescheinigung zu berichten. Die Wam. geben nur Auskunft an die Offiziere des Stalag und die Abwehroffiziere des Generalkommandos. Der Zutritt zum Lager ist jeder anderen Militärperson nur nach Genehmigung der Stalag-Kdtr. zu gestatten.

**11. Unterkunftsteilung:**

Es ist streng verboten, eine Unterkunftsteilung vorzunehmen. Nachts müssen mindestens 10 Kr.-Gef. gemeinsam untergebracht sein. Zuwiderhandlungen seitens der Fü.-Arb.-Kdos. werden strengstens bestraft.

**12. Prüfung der Kontrollmarken:**

Täglich ist das Vorhandensein der Erkennungsmarken beim Dienstantritt zu prüfen; feststellen, ob sie mit der eingetragenen Nummer übereinstimmen. Die **Vollzähligkeit** der Kr.-Gef. häufig kontrollieren.

**13. Kleidung der Kr.-Gef.:**

Der Kr.-Gef. muß seine Uniform tragen und darf unter keinen Umständen eine Zivilkopfbedeckung zur Uniform anziehen. Falls die Uniform zerrissen ist und aus diesem Grund vorübergehend Zivil getragen wird, muß am linken Ärmel eine breite weiße Binde fest angenäht sein.

**14. Anwesenheit ausländischer Zivilarbeiter:**

Wenn polnische, tschechische, slowakische Zivilarbeiter oder Arbeiterinnen in der Gegend sind, ist zu verhindern, daß die Kr.-Gef. mit diesen zusammen kommen. Sind solche Arbeiter in ein und derselben Ortschaft mit den Kr.-Gef. beschäftigt, so ist das sofort der Kdtr. zu melden.

## II. Der Unternehmer.

1. Der Unternehmer (d. h. derjenige, der mit der Kommandantur den Vertrag abgeschlossen hat, also meistens der Bürgermeister) kann den Wam. und Kr.-Gef. nichts befehlen; **das Kr.-Gef.-Arb.-Rdo. ist nur dem Rdt. des Stalag unterstellt.**

Den Arbeitseinsatz und die Verteilung der Gefangenen bestimmt der Unternehmer.

In Fragen der Unterkunft und Verpflegung für Wam. und Kr.-Gef. arbeitet der Kommandoführer mit dem Unternehmer — meistens der Bürgermeister, auch Gutsverwalter — zusammen. Auseinandersetzungen mit anderen Personen sind zu vermeiden. Können sich Kommandoführer und Unternehmer nicht einigen, so ist an Stalag V. B. Rdt. Billingen zu berichten.

3. Der Unternehmer sorgt für Unterbringung der Wam. und der Kr.-Gef. Es ist darauf zu achten, daß die Räume gesund sind, und die Ueberwachung der Kr.-Gef. gewährleistet wird. (Vergitterung der Fenster, Sicherung der Türen). Die Wam. sind in unmittelbarer Nähe der Kr.-Gef. unterzubringen.

**Nachtbewachung:** Siehe I Ziff. 7.

**Hilfspolizei:** Siehe I Ziff. 7.

4. Der Unternehmer verpflegt im allgemeinen Wam. und Kr.-Gef., aber stets getrennt.

Die Kr.-Gef. sollen ausreichend ernährt werden, damit sie arbeiten können; sie erhalten keine hochwertigen Nahrungsmittel. Gleichzeitiges Essen mit dem Arbeitgeber oder seiner Familie, Personal am Tisch ist untersagt.

## III. Der Kriegsgefangene.

1. Der Kriegsgefangene ist zur Arbeit verpflichtet.

Die Wam. achten auf schärfste Ausnutzung der Arbeitskraft der Kr.-Gef. Im allgemeinen keine Nachtarbeit wegen der erhöhten Fluchtgefahr.

Nach Fliegerangriffen ist die Mitarbeit der Kr.-Gef. bei Aufräumungsarbeiten unerwünscht.

### **Sonntags-Feiertagsarbeit:**

5 Dringende landwirtschaftliche Arbeiten müssen auch am Sonn- und Feiertag verrichtet werden.

#### **2. Grußpflicht der Kr.-Gef.:**

Der polnische Kr.-Gef. grüßt jeden deutschen Offizier und Wehrmachtsbeamten im Offiziersrang und zwar so, wie er es in seiner Armee gelernt hat. Der deutsche Gruß „Heil Hitler“ ist den Kr.-Gef. verboten.

#### **3. Die Kr.-Gef. sind zur Sauberkeit und Pünktlichkeit zu erziehen; sie müssen ihre Kleidung in Ordnung halten und instand setzen. Auf tadellose Ordnung in der Unterkunft ist größter Wert zu legen (Stubendienst einteilen).**

#### **4. Marsch durch Ortschaften und Städte.**

Einzelne Kr.-Gef. (bis zu 3 einschließlich) benutzen beim Marsch die „Reihe zu Einem“ **auf dem Bürgersteige**, Wam. am Ende der Reihe. Abteilungen marschieren auf der Straße.

Belebte Straßen sind zu vermeiden.

#### **5. Der Verkehr der Kr.-Gef. mit Zivilpersonen, die nichts mit den Gefangenen zu tun haben, ist in allen Fällen zu unterbinden und bei Zuwiderhandlung der Name der Zivilperson festzustellen und an Stalag V. B. Billingen zu melden.**

### **IV. Arbeitsentgelt der Kr.-Gef. (Lagergeld); örtliche Verkaufsstellen.**

Das Arbeitsentgelt (Lagergeld) sendet die Zahlmeisterei (Verwaltung) an den Führer des Kr.-Gef.-Arb.-Abo. zur Auszahlung an die Kr.-Gef.

7 Die Unternehmer und Arbeitgeber sind darüber zu unterrichten, daß der Kriegsgefangene niemals deutsches kursfähiges Geld erhält, auch nicht in Form von Trinkgeld für besondere Leistungen, dagegen ist die Gewährung von Ge-

nußmitteln (z. B. Tabak) in diesem Falle freigestellt. Getränke, mit Ausnahme von Wein, Biför, Branntwein und Schnaps, sind ebenfalls erlaubt.

#### **Oertliche Verkaufsstellen:**

Der Fü. des Kr.-Gef. Arb.-Rds. bestimmt eine örtliche Verkaufsstelle, in der die Kr.-Gef. Genußmittel (z. B. Tabak, Mineralwasser), und Gebrauchsgegenstände, z. B. Nähzeug, kaufen können, nicht aber Waren, die nur gegen Karten oder Bezugsscheine erhältlich sind, und nicht Gegenstände, die als Waffen oder bei Ausbruchversuchen benützt werden könnten (große Taschenmesser, Drahtscheren und Rasiermesser). Der Fü. des Kr.-Gef.-Arb.-Rdos. setzt in einer Liste Art und Preis der Waren fest und vereinbart mit dem Kaufmann die Stunden des Verkehrs (kein Zivilist im Laden; Wam. dabei!).

8. **Wirtshausbesuch ist verboten.** Das Geld der Kr.-Gef. ist häufig zu kontrollieren.

9. **Kauf bei Hausierern und in anderen Läden ist streng verboten.**

#### **V. Sanitäre Vorschriften für die Arb.-Rdos.**

1. Der Fü. des Arb.-Rdos. ist mit verantwortlich für gute Unterbringung (Räume sauber, genügend Luft, Bettstellen, ordentliche Aborte). Er beantragt Abstellung von Mißständen beim Unternehmer; falls dies erfolglos, Meldung an Stalag V. B. Adtr. Billingen.
2. Melden sich Kr.-Gef. krank, Vorführung beim nächsten Militärarzt (Truppe oder Reservelazarett); Zivilarzt nur aufsuchen, wenn Militärarzt nicht erreichbar. Der Zivilarzt bekommt Ueberweisungsschein (Teil 1 und 2), der Militärarzt nicht.

Zahnarzt und Dentist bekommen ebenfalls Ueberweisungsscheine. Sie dürfen Zähne ziehen (im Notfall mit Einspritzung) und provisorische Füllungen machen, also keine fertigen

Plomben. Ist weitere Behandlung nötig, so soll der Zahnarzt oder der Dentist dem Lagerarzt schriftlich berichten.

3. Der Arzt entscheidet, ob der kranke oder verletzte Kr.-Gef. ins Lazarett zu bringen ist. Bei einer vom Arzt festgestellten Krankheitsdauer von mehr als 3 Tagen Ueberführung ins Kr.-Gef.Lazarett Billingen; falls Transport nicht möglich, Ueberführung in das nächste Reservelazarett, bei Lebensgefahr nächstes Krankenhaus.

In Entfernung bis zu 30 Kilometer von Billingen ist das Sanitätsauto beim Stalag V. B. Abt. 5 anzufordern, zu anderen Transporten (nur bei Schwerkranken) das Sanitätsauto des nächsten Reserve-Lazaretts.

Bei gehfähigen oder sitzend transportfähigen Kranken ist nächste Bahnstation aufzusuchen, Abteil vorher bestellen. Der Unternehmer ist zum Transport des Kr.-Gef. zur nächsten Bahnstation verpflichtet.

Die Kosten werden ihm vom Stalag V. B. Abt. 4 ersetzt.

4. Den Kr.-Gef. ist Gelegenheit zu geben, daß sie mindestens alle 14 Tage sich und ihre Wäsche reinigen können. Es ist dabei nachzusehen, ob Ausschläge von Läusen oder Krätze vorhanden sind. Verdächtige sind dem Arzt vorzuführen.

Wenn Läuse oder Krätze vorhanden sind, ist sofort Meldung an Stalag V. B. Kdtr. zu erstatten.

5. Bei Unfällen ist Art und Hergang hierher zu melden.

6. Kann ein Kr.-Gef. die vorgesehene Arbeit nicht leisten, so ist zu versuchen, ihm innerhalb des Kommandos einen anderen Platz zu geben. Ist auch das nicht möglich, so kann seine Ablösung bei der Kommandantur beantragt werden. **Rücktransport ohne Befehl der Kdtr. ist verboten.** Auch Kr.-Gef., die sich krank gemeldet haben, dürfen nur zurückgebracht werden, wenn der Arzt es angeordnet hat.

Wenn ein Kr.-Gef. ins Lazarett oder ins Lager eingeliefert wird, so ist ihm seine ganze Habe mitzugeben, um das Nachsenden zu ersparen, es ist ihm außerdem eine schriftliche

Mitteilung mitzugeben, enthaltend Name, Nr. des Kr.-Gef. und Bezeichnung des Arb.-Rdos.

7. Maul- und Klauenseuche ist sofort an Stalag V. B. Adtr. Billingen fernmündlich zu melden. Der Rdo.-Führer hat sich unverzüglich vom Tierarzt Verhaltensmaßregeln geben zu lassen.

#### VI. Todesfälle.

Todesfälle sind unter Angabe der Todesursache sofort fernmündlich der Adtr. des Stalag V. B. Billingen zu melden.

Bei Unglücksfall, Selbstmord ist die zuständige Polizeidienststelle in Kenntnis zu setzen.

#### VII. Flucht eines Kr.-Gef.

Bei gelungener Flucht eines Kr.-Gef. sofort fernmündlich Meldung an den Adt. des Stalag V. B. Billingen und an die nächste Dienststelle der Gendarmerie bzw. der Kriminalpolizei (wichtig: Nr., Name, Geburtsort, Geburtstag, besondere Merkmale des Kr.-Gef., Ort, Zeit und Richtung der Flucht dabei angeben). Bei Massenflucht ist sofort zu schießen.

#### VIII. Besondere Vorkommnisse bei den Kr.-Gef.

Besondere Vorkommnisse bei den Arb.-Rdos. sind sofort hierher zu melden; der Kommandoführer ist persönlich dafür verantwortlich, daß die Adtr. von ihm zuerst alles erfährt, was bei den Rdos. vorgeht.

#### IX. Brieffsendungen.

Es dürfen nur die von B. ü. des Stalag V. B. Billingen überwiesene Briefformulare und Postkarten verwendet werden. Alle Post der Kr.-Gef. läuft über die Postüberwachung des Stalag V. B. Billingen Landesverräterische Beihilfe von Zivilisten beim Brieffschmuggel ist zu verhindern; die Namen der schuldigen Zivilisten sind hierher zu melden.

Brieffschmuggel ist zu verhindern; die Namen der schuldigen Zivilisten sind hierher zu melden.

Verboten ist den Kr.-Gef.:

- 11
- a) der Gebrauch von Tinte und Feder. Nur Blei- oder Tintenstift ist gestattet;
  - b) in Briefen und Postkarten den Ort und die Nummer des Arb.-Kdos., die Feldpostnummer und die Anschrift des Arbeitgebers anzugeben;
  - c) Brieffsendungen durch andere Personen als den Fü. des Kr.-Gef.-Arb.-Kdos. oder einen von diesem bestimmten Wam. besorgen zu lassen, oder Briefe und Postkarten selbst in Briefkasten zu werfen;
  - 12 d) das Versenden von Ansichtspostkarten jeder Art.

## 2. Pakete:

Pakete sind im Beisein der Kr.-Gef. zu öffnen und genauestens zu prüfen; Ausgabe des Inhalts (nicht der Umhüllung) gegen Empfangsbcheinigung (s. d. besondere Anweisung für Paketprüfung bei den Arb.-Kdos.).

Briefe, schriftliche Mitteilungen jeder Art, Drucksachen, Bücher, nicht erlaubte Gegenstände sind an die P. u. Stalag V. B. Abt. 3 einzusenden; sie dürfen den Kr.-Gef. keinesfalls ausgehändigt werden.

## X. Verbote.

Ausdrücklich verboten ist den Kr.-Gef.:

- 13
- a) Kirchenbesuch gemeinsam mit Zivilisten (Sondergottesdienste für Kr.-Gef. sind erlaubt; auf Fluchtversuche achten);
  - 14 b) das Tragen von Zivilkleidern, auch nicht solche des Bauern, bei dem der Kr.-Gef. beschäftigt ist;
  - 15 c) das Rauchen auf dem Marsch von und zur Arbeitsstelle und während der Arbeit;
  - 16 d) das Bedienen von Rundfunkgeräten und das Lesen deutscher Zeitungen, mit Ausnahme der von Stalag V. B. überwiesenen Zeitungen;

c) der Besuch von Wirtschaften, Kinos, Tanzvergügungen und dergleichen, Spaziergänge, Singen in der Oeffentlichkeit (etwa auf dem Marsch);

17 f) die Benützung von Fahrrädern;

g) sich mit Wachmannschaften oder Zivilisten zusammen fotografieren zu lassen.

Erlaubt sind Gruppenaufnahmen ohne jede Ortsangabe und Firmenaufdruck des Fotografen. Heimsendung solcher Fotografien (einlegen in Briefe oder als Bildpostkarte) nicht gestattet.

### XI. Geschäftsverkehr des Fü. des Arb.-Kdos:

Nach Eintreffen am Kommandoort hat der Fü. des Arb.-Kdos. der Kdtr. zu melden, unter welcher Nummer er fernmündlich zu erreichen ist. Stalag V. B. ist zu erreichen über Billingen unter Nummer 2776 oder Richthofen-Kaserne 2043.

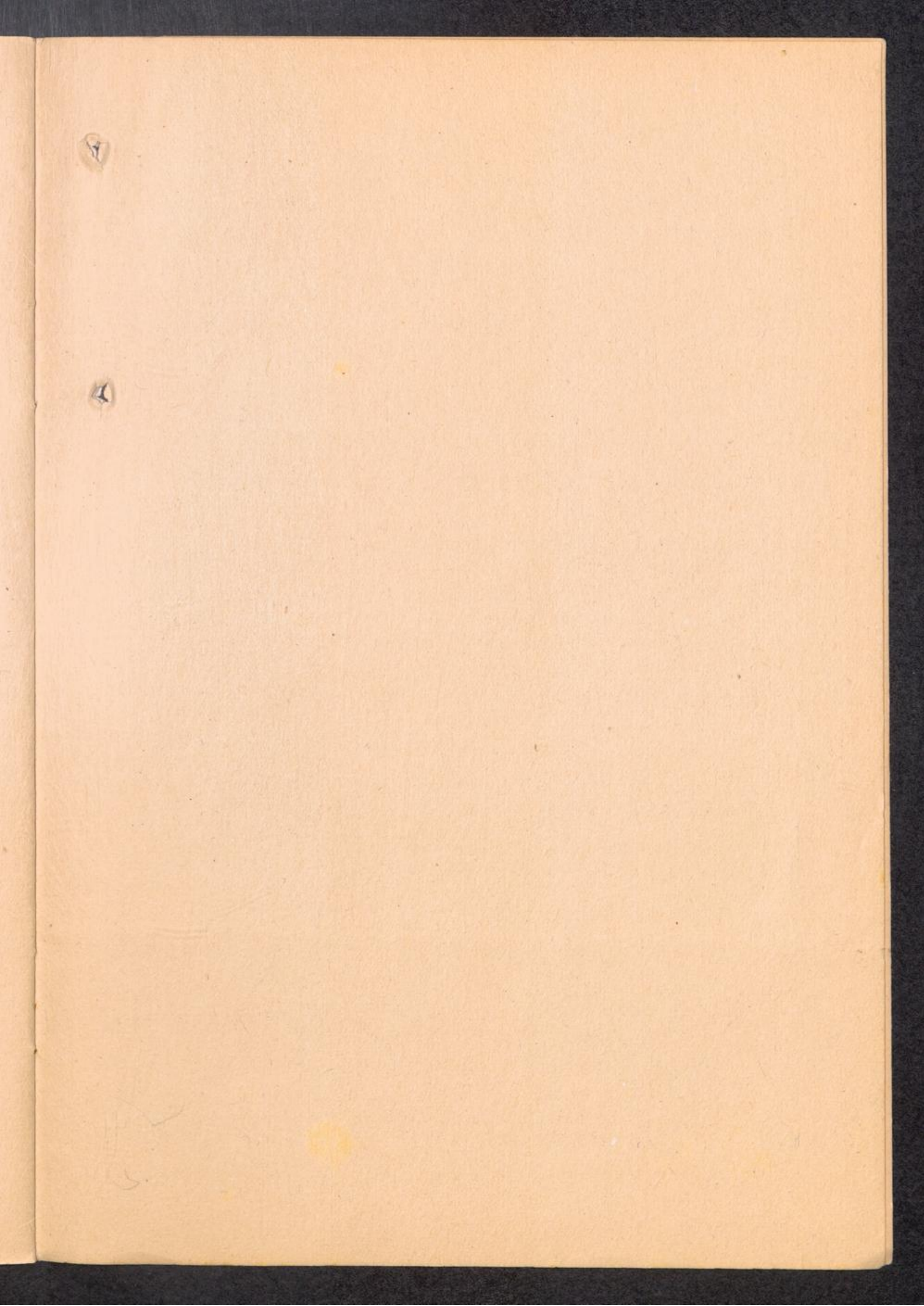
Verzeichnis der Hausapparate:

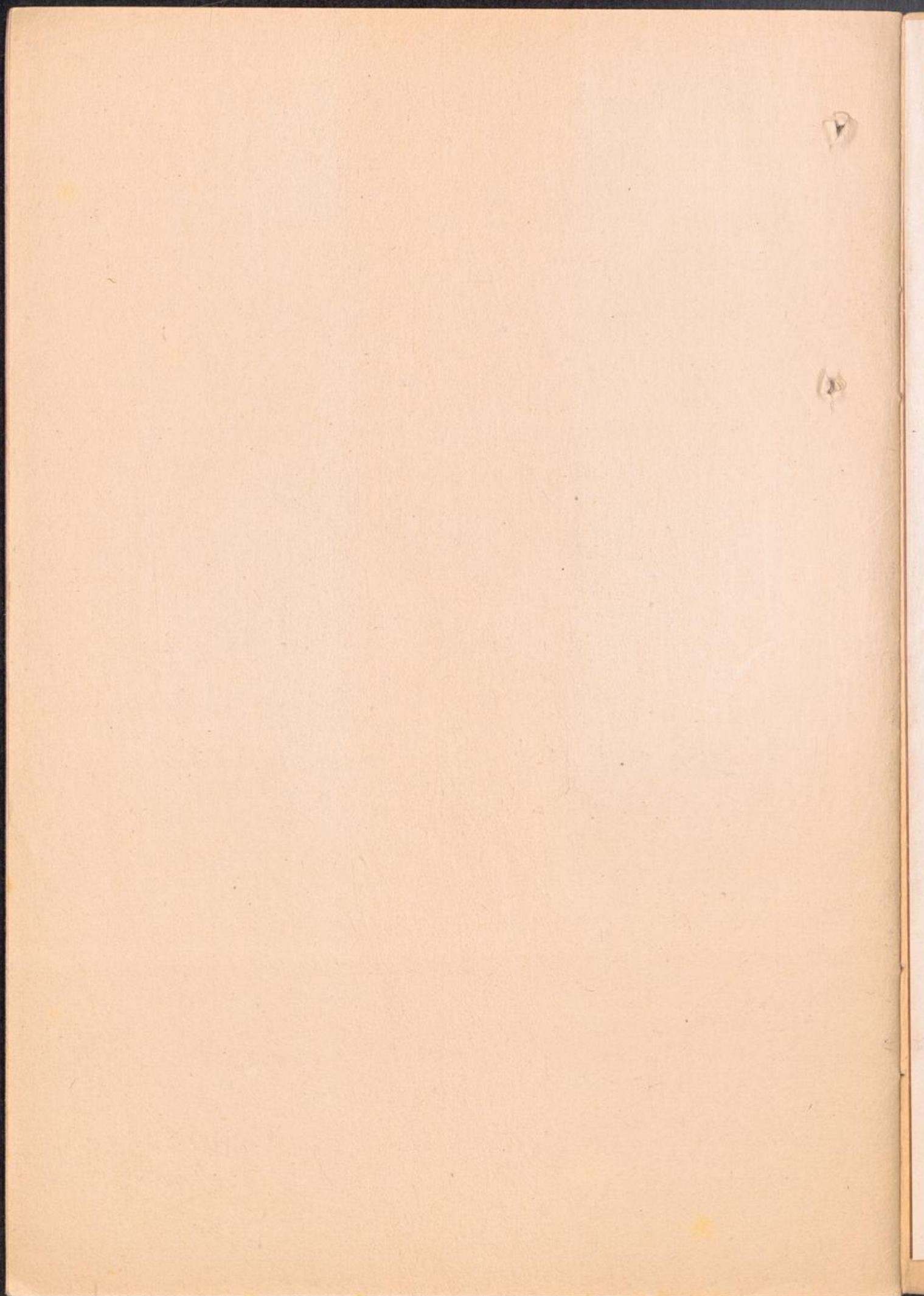
Kdtr.	Abt. 1
	1a Adjutant
	1b Gerichtsoffizier
Arbeitseinsatz	Abt. 2
Abwehr und Post	Abt. 3
Verwaltung	Abt. 4
Sanitätswesen	Abt. 5

Bei jedem Schreiben des Fü. des Kr.-Gef.-Arb.-Kdos. hierher muß die Kommandonummer, der Ort und das Datum angegeben werden.

An die Abtlg. 4 „Verwaltung“ ist zu schreiben, wenn es sich um Geld oder Bekleidungsfragen handelt, sonst an Stalag V. B. Kdtr. Billingen.

An A.-D. Kr.-Gef., wenn es sich um Vergehen der Kr.-Gef., unerlaubte Beziehungen zu Zivilpersonen, Briefschmuggel, mitschuldige Zivilisten, Aussagen der Kr.-Gef. (z. B. über Morde an Volksdeutschen und dgl.) handelt. Meldungen jeweils auf einem besonderen Blatt.





## Ergänzungen

### **Zu I. (2. Führung des Kommandos, Fortsetzung):**

Die Verteilung der Arbeitskräfte sowie Bestimmung und Aenderung des Platzes nimmt der Vertragspartner (Bürgermeister, Ortsbauernführer, Erbhofbauer) innerhalb seiner örtlichen Zuständigkeit im Einvernehmen mit Fü.-Arb.-Rdo. vor. Bei Unstimmigkeiten ist vom Fü.-Arb.-Rdo. an Stalag VB Rdtr. Meldung zwecks Entscheids zu machen.

### **Zu V. (Abs. 5) Sanitäre Vorschriften für die Arb.-Rdos.:**

Die Unfallanzeige ist von dem Vertragspartner (Bürgermeister, Ortsbauernführer, Erbhofbauer) in der Eigenschaft als Unternehmer an die für den Bezirk zuständige Berufsgenossenschaft zu erstatten.

Der Rdo.-Fü. hat darauf hinzuweisen.

### **Zu X. Verbote (Abs. f):**

Fahrradbenußung ist dem Gefangenen ausnahmsweise von und zur Arbeitsstätte bei größerer Entfernung, aber nur in Begleitung eines Wam., Hilfspolizisten oder eines mindestens 18 Jahre alten Mannes gestattet. Bei An- und Rückkunft ist dem Gefangenen das Fahrrad zu verschließen und sicher aufzubewahren.

Die Begleitperson muß in dem Besitz eines von dem Kontrolloffizier unterzeichneten Ausweises der Stalag VB Rdtr. sein.

---

